

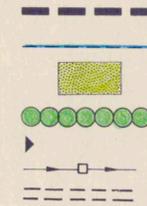
TEIL-A-PLANZEICHNUNG
M.1:2000



ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUßENBEREICH
HINTERE BAUGRENZE

BEREICHE PRIVATER HAUSGÄRTEN
ZU ERHALTENDER GRÜNBESTAND, EINZELBÄUME,
BAUMREIHEN, KNICKS
EIN- UND AUSFAHRT
HOCHSPANNUNGSLEITUNG
MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



TEIL-B-TEXT

FÜR DIE IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE GELTEN NACHFOLGENDE BESTIMMUNGEN:

1. WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES KANN NICHT ENTGEGEGEHALTEN WERDEN, DAB SIE DEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NORDERSTEDT ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG UND VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.

2. ZUR ERHALTUNG DER DÖRFLEICHEN SIEDLUNGSSTRUKTUR IST AUSSCHLIEßLICH EINE EINZEILIGE OFFENE WOHNBEBAUUNG MIT EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT MAXIMAL 2 WOHNHEIMTEILEN ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 10 QM ZULÄSSIG.

3. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND IM RAHMEN DES DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARFS ZULÄSSIG. DIE VORGARTENFLÄCHEN SIND DABEI IN EINER MINDESTTIEFE VON 5 M VOM RAND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE VON ANLAGEN DIESER ART FREI ZUHALTEN. GLEICHES GILT FÜR NEBENANLAGEN.

4. DIE HINTER DER RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN DÜRFEN NUR ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER HAUSGÄRTEN GENUTZT WERDEN UND SIND VON BAULICHEN NEBENANLAGEN JEGLICHER ART FREI ZUHALTEN.

5. VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHÜTZEN. HINSICHTLICH DER ERHALTUNGSKRITERIEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER NORDERSTEDTER BAUMSATZUNG ANZUWENDEN. IM ÜBRIGEN IST DIE DIN 18920 ZU BEACHTEN. INSBESONDERE SIND IM WURZELBEREICH (KRONENDURCHMESSER + 1,5 M) BAULICHE MAßNAHMEN JEGLICHER ART UNZULÄSSIG. GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN SIND UNZULÄSSIG WENN DIESE BEEINTRÄCHTIGEN DEN GRÜNBE- STANDES ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN.

DER SCHUTZ VORHANDENER KNICKS REGELT SICH NACH LANDESRECHT.

DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ANGRENZENDEN AUßENBEREICHSFLÄCHEN DURCH SCHAFFUNG EINER KNICKBEPFLANZUNG ABZUGRENZEN. NEBEN NIEDRIGEN KNICKGEHÖLZERN SIND JE GRUNDSTÜCK MINDESTENS 2 GROBKRONIGE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON 18 - 20 CM ZU PFLANZEN. ZULÄSSIG SIND AUCH HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ALTER SORTEN. * standortgerechte, heimische

6. FÜR EINE BEBAUUNG DES GRUNDSTÜCKS GRÜNER WEG 1-5 IST ZUR ER- SCHLIEßUNG NUR EIN KNICKDURCHBRUCH ZULÄSSIG. BEI AUFTeilUNG IN MEHRERE BAUGRUNDSTÜCKE IST DIE ERSCHLIEßUNG FÜR ALLE AUF DIE FESTGESEITZE ZUFahrt ZUSAMMENZUFASSEN UND HINTER DEM KNICK DURCH SCHAFFUNG EINER FLÄCHE FÜR JE FAHR- UND LEITUNGSRECHTE PARALLEL ZUM KNICK AUßERHALB DER WURZELBEREICHE DER GEHÖLZE ZUSAMMENZULEGEN.

7. UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER VON DACHFLÄCHEN ETC. IST AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. DAS AUF PRIVATEN VERKEHRS- FLÄCHEN STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN ETC. ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ÜBER EINE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN.

SATZUNG
DER
STADT NORDERSTEDT

ÜBER DEN

BEBAUTEN BEREICH IM AUßENBEREICH
"GLASHÜTTE SÜD - WEST" (§4 ABS.4 BAUG MASSNAHMEN G)

AUFGRUND DES § 4 ABS. 4 BAUG MASSNAHMEN GESETZ IN DER FASSUNG VOM 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) SOWIE NACH § 4 DER GEMEINDEORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG VOM 02.04.1990 (GVBl. SCHL.-H. S. 159) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 01.03.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUßENBEREICH GEBIET "GLASHÜTTE SÜD - WEST" GRÜNER WEG BESTEHEND AUS DEM TEIL - A - PLANZEICHNUNG UND DEM TEIL - B - TEXT ERLASSEN.

Die SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUßENBEREICH BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM 01.03.1994 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994

STADT NORDERSTEDT

LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

Den BETROFFENEN BÜRGERN IST DURCH ÖFFENTLICHEN AUSHAANG DER SATZUNG IN DER ZEIT VOM 08.11.1993 BIS 07.12.93 GEGENWERT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN WÖRDEN. DER AUSHAANG IST IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 27.10.1993 UND IM "HEIMATSPIEGEL" AM 27.10.1993 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WÖRDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.07.1993 ÜBER DIE SATZUNG UNTERRICHTET.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994

STADT NORDERSTEDT

LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

Die SATZUNG IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.05.1994 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WÖRDEN. DIESER HAT MIT ERKLÄRUNG AM 07.10.1994, § 2 IV B10b-512 34-60 63 ERKLÄRT, DASS

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994

STADT NORDERSTEDT

LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

DER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCRIFTEN GELTEND MACHT - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WÖRDEN SIND GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WÖRDEN.

NORDERSTEDT, DEN 27.10.1994

STADT NORDERSTEDT

LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

Die SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 27.10.1994

STADT NORDERSTEDT

LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

Die DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZU DIESER SATZUNG SOWIE DIE STELLE BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST SIND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 02.11.1994 SOWIE IM HEIMATSPIEGEL AM 02.11.1994 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WÖRDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENT- SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WÖRDEN. DIE SATZUNG IST MITHM AM 03.11.1994 IN KRAFT GETRETEN.

NORDERSTEDT, DEN 07.11.1994

STADT NORDERSTEDT

LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

STADT NORDERSTEDT
611
PLANUNGSABTEILUNG
BEBAUTER BEREICH IM AUßENBEREICH
"GLASHÜTTE - SÜD - WEST"
MASSTAB 1:2000 | **GEZ. WIERECKY** | **BEARBEITET DEUTENBACH**
STAND: 06.01.1994